



E-CONTROL

Leitfaden für Markteintritt als „virtueller Händler“

Das umfassende Informationspaket zum Start

Mai 2015

INHALT

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit	3
A) Registrierung als „virtueller Händler“ ohne Netznutzung.....	3
B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler.....	4
C) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT.....	4
Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit.....	6
D) Verpflichtungen gemäß REMIT	6
ANNEX: Rechtsrahmen.....	8
Linksammlung zu Rechtstexten	8
Basis-Gesetzgebung	8
Gesetze zu Spezialthemen.....	8
Sammlung genannter Paragraphen	10
§ 10a GWG 2011 – Mitteilung von Insider-Informationen.....	10
§ 68 GWG 2011 – Aufgaben und Pflichten des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes	10
§ 121 GWG 2011 – Erdgashändler und Versorger.....	12
§ 25a E-ControlG – Untersuchung und Überwachung des Funktionierens der Energiegroßhandelsmärkte	13
Artikel 8 REMIT-VO – Datenerhebung.....	15
Artikel 9 REMIT-VO – Registrierung der Marktteilnehmer	17

Um als virtueller Händler (ohne Netznutzung) in Österreich tätig sein zu können, gibt es einige Voraussetzungen, die vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erfüllen sind, sowie Aufgaben, die fortlaufend während der Geschäftstätigkeit zu beachten sind.

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit

A) Registrierung als „virtueller Händler“ ohne Netznutzung

Rechtliche Grundlagen:

[§ 68 Abs. 1 GWG 2011](#)

Kurzbeschreibung:

Reine Erdgashändler, sogenannte „virtuelle Händler“ oder „Paper Trader“, können am virtuellen Handelsplatz Erdgas ohne physische Lieferung kaufen und verkaufen. Sie müssen sich hierzu direkt beim Betreiber des Virtuellen Handelsplatzes, der Central European Gas Hub AG (CEGH), registrieren. Da Sie als reiner Erdgashändler keine Netznutzung in Österreich benötigen, bedarf es auch keiner Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe.

Handlungsanweisung

Wenn Sie als reiner Erdgashändler (ohne Netznutzung) in Österreich Erdgas kaufen und verkaufen möchten, registrieren Sie sich direkt beim CEGH. Hierzu müssen Sie das Registrierungsformular ausfüllen bzw. übermitteln, Sicherheiten (Cash oder Bankgarantie) hinterlegen, sowie eine Unterschriftsautorisierung durchführen.

Die notwendigen Unterlagen finden Sie direkt auf der Website von CEGH unter:

<http://www.cegh.at/registration>

Kontakt: info@cegh.at

Checkliste - virtueller Händler		AT*
CEGH Registrierungsformular senden	5	
Original eines aktuellen beglaubigten Firmenbuchauszuges (oder des nationalen Äquivalent) senden		
Sicherheit hinterlegt		
Passkopien übermittelt		
Firmenmäßige Zeichnung und Rücksendung des Mitgliedschaftsvertrages an CEGH		
Erhalt Mitgliedschaftsvertrag (Bearbeitungsdauer max....)	5	
Durchschnitt Gesamtzeit	10	

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler

Rechtliche Grundlagen

[§ 121 GWG 2011](#)

Kurzbeschreibung

Es gibt verschiedene Formen (z.B. virtueller Händler, Gashändler ohne Endkundenversorgung, etc) geschäftlich auf dem österreichischen Gasmarkt aktiv zu werden. Je nach Art der Geschäfte sind mehr oder weniger Schritte zu tätigen beziehungsweise Pflichten zu erfüllen. Vollkommen unabhängig davon welche Art der Geschäfte Sie letztlich tätigen werden, ist gemäß [§ 121 Abs. 1 GWG 2011](#) die Aufnahme der Tätigkeit als Erdgashändlers im Voraus der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat eine aktuelle Liste dieser Erdgashändler zu veröffentlichen.

Handlungsanweisung

Informieren Sie die Regulierungsbehörde in einem formlosen Schreiben zu welchem(n) Zeitpunkt(en) Sie in welchem(n) Marktgebiet(en) geschäftlich aktiv werden.

Checkliste – Anzeige Geschäftstätigkeit als Erdgashändler		AT*
Verfassen und senden eines formlosen Schreibens an die Regulierungsbehörde		0,10

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

C) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT

Rechtliche Grundlage

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ([REMIT-VO](#))

[Artikel 8 \(1\) REMIT](#)

[Artikel 9 \(1\) REMIT](#)

ACER (Agency of Cooperation for Energy Regulators)-[Leitlinien](#)

Kurzbeschreibung

Als weitere Grundlage für die Transparenz und Integrität der Strom- und Gasmärkte in der EU wurde 2011 die REMIT Verordnung erlassen. Durch REMIT werden nicht unmittelbar die Lieferung oder Förderung von Gas, sondern, in Ergänzung zur Finanzmarktaufsicht, der Handel

mit Energiegroßhandelsprodukten reguliert. Diese umfassen auf einer allgemeinen Ebene Warenverträge zur Versorgung mit und zum Transport von Strom und Gas und deren Derivate.

Die REMIT Verordnung sieht umfassende Transparenzverpflichtungen zur Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel vor, die von den Marktteilnehmern eingehalten werden müssen.

Die [Durchführungsverordnung 1348/2014](#) der EU-Kommission spezifiziert die Datenmeldung an ACER. Zusätzlich gibt es auch eine entsprechende Großhandelsmarktaufsicht auf nationaler Ebene. So werden im Rahmen des EIWOG 2010 und des E-ControlG die Sanktionen und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde näher bestimmt bzw. im Zuge der [Energiegroßhandelsdaten-Verordnung \(EGHD-VO\)](#), die an die E-Control zu meldenden Informationen angeführt.

Als Marktteilnehmer sind Sie verpflichtet sich gemäß [Artikel 9 \(1\) REMIT](#) bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie Ihren Sitz haben oder ansässig sind, zu registrieren. Falls Sie nicht in der Europäischen Union Ihren Sitz haben oder ansässig sind, müssen Sie sich in dem Mitgliedsstaat registrieren, in dem Sie tätig sind, wenn Sie Transaktionen abschließen, die gemäß [Artikel 8 \(1\) REMIT](#) an ACER zu melden sind.

Für die Registrierung als Marktteilnehmer in Österreich steht Ihnen das [nationale Registrierungssystem \(NRS\)](#) der Regulierungsbehörde zur Verfügung.

Handlungsanweisung

Sie müssen sich als Marktteilnehmer gemäß REMIT registrieren. Detaillierte Informationen erhalten Sie im [REMIT Registrierungsbereich](#) auf der Homepage der nationalen Regulierungsbehörde.

Kontakt: remit-registrierung@e-control.at.

Checkliste - REMIT – Registrierung		AT*
Registrierung am E-Control Portal durchführen		Max 5
Freischaltung für die REMIT Registrierung und Registrierungsdaten einreichen		
5 Abschnitte der REMIT Registrierungsformulare ausfüllen		Max 5
ACER Code akzeptieren		
Durchschnitt Gesamtzeit (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)		5

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit

D) Verpflichtungen gemäß REMIT

Rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ([REMIT-VO](#))

[Artikel 8 \(1\) REMIT](#)

[Artikel 9 \(1\) REMIT](#)

Durchführungsverordnung (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels ([REMIT-DV](#))

[§ 10a GWG 2011](#)

[§ 25a Abs. 2 E-ControlG.](#)

[Energiegroßhandelsdatenverordnung \(EGHD-VO\)](#) und [Anhang zur EGHD-VO](#)

Kurzbeschreibung

Als Marktteilnehmer gemäß REMIT haben Sie während Ihrer Geschäftstätigkeit Melde- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten. Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende Inhalte bzw. Tatbestände:

- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Artikel 4 REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten gemäß Artikel 8 der REMIT;
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Insider-Information an die E-Control gemäß § 10a GWG 2010;
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten für Nicht-Standardverträge gemäß Energiegroßhandelsdatenverordnung (EGHD-VO) und Anhang zur EGHD-VO.
Standardverträge werden direkt durch die Handelsplätze an die E-Control gemeldet.

Handlungsanweisung

Hinsichtlich seiner Melde- und Publikationspflichten hat der Marktteilnehmer grundsätzlich immer selbst aktiv zu werden. Die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere für welche Energiegroßhandelsprodukte die Regelungen von REMIT gelten und welche Unternehmen daher als Marktteilnehmer gemäß REMIT anzusehen sind, können im dafür eingerichteten Bereich auf der Webseite der Regulierungsbehörde: <http://www.e-control.at/de/projekte> eingesehen werden.

Kontakt: remit@e-control.at

Checkliste - REMIT – Verpflichtungen während Geschäftstätigkeit
Veröffentlichung von Insider-Informationen
Zeitgleiche Mitteilung der Insider-Informationen an die E-Control
Meldung von Transaktionsdaten gemäß Artikel 8 REMIT
Meldung von Transaktionsdaten gemäß EGHD-VO

Hinweise

Zeitaufwand ist äußerst variabel je nach Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit, sowie je nach Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

ANNEX: Rechtsrahmen

Linksammlung zu Rechtstexten

Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Gasmarkt wird insbesondere durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=2000752>

3)

und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) gesetzt;

<http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/E-ControlG-Fassung-vom-16-09-2013.pdf>

Gesetze zu Spezialthemen

Spezialthemen werden insbesondere in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Rechtstexten geregelt:

Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung (ETA-VO):

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=2000801>

4

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT-VO) bzw. deren Durchführungsverordnungen (noch nicht in Kraft):

http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/remit-1227_2011-de.pdf

Durchführungsverordnung (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT-DV): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1348&from=EN>

Leitlinien der Agency of Cooperation for Energy Regulators (ACER) zur Anwendung der Begriffsbestimmungen unter REMIT-VO: <http://www.e-control.at/de/projekte/dokumente/leitlinien-von-acer>

Energiegroßhandelsdatenverordnung – EGHD-VO

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Meldepflichten zur Durchführung der Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene:

[http://www.e-](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2015_II_13_0.pdf)

[control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2015_II_13_0.pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2015_II_13_0.pdf)

Anhang zur Verordnung Energiegroßhandelsdatenverordnung – EGHD-VO:

[http://www.e-](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2015_II_13%20Anhang.pdf)

[control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2015_II_13%20Anhang.](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2015_II_13%20Anhang.pdf)

[pdf](http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/recht/dokumente/pdfs/BGBLA_2015_II_13%20Anhang.pdf)

Sammlung genannter Paragraphen

Hier finden Sie die Passagen der Rechtstexte auf die im Rahmen des Leitfadens für Markteintritt Gas „virtueller Händler“ Bezug genommen wird.

§ 10a GWG 2011 – Mitteilung von Insider-Informationen

§ 10a. Jeder Marktteilnehmer, der im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zur Veröffentlichung von Insider-Informationen verpflichtet ist, hat die zu veröffentlichenden Tatsachen zeitgleich mit der Veröffentlichung auch der E-Control mitzuteilen.

§ 68 GWG 2011 – Aufgaben und Pflichten des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes

§ 68. (1) Der Virtuelle Handelspunkt ist ein dem Marktgebiet zugeordneter virtueller Punkt, an dem Erdgas von Marktteilnehmern, auch ohne Netzzugangsberechtigung für das betreffende Marktgebiet, gehandelt werden kann. Der Zugang zum Virtuellen Handelspunkt erfolgt auf der Basis der operativen Regelungen des Marktgebietsmanagers und der Fernleitungsunternehmen gemäß den Marktregeln. Der Virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht Käufern und Verkäufern, auch ohne Kapazitätsbuchung Erdgas zu kaufen oder zu verkaufen.

(2) Der Marktgebietsmanager benennt den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes gegenüber der Regulierungsbehörde.

(3) Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig, insbesondere vom vertikal integrierten Erdgasunternehmen, zu sein. Weiters gilt Folgendes:

1. er ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zu führen und mit einem Grundkapital von mindestens 2 Millionen Euro auszustatten;
2. Personen der Unternehmensleitung dürfen bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Erdgasunternehmens oder bei dessen Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten;
3. der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat unverzüglich alle Namen und die Bedingungen in Bezug auf Funktion, Vertragslaufzeit und -beendigung sowie die Gründe für die Bestellung oder für die Vertragsbeendigung von Personen der Unternehmensleitung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

(4) Dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes sind zum Zwecke der Konzentration des Gashandels am Virtuellen Handelspunkt, folgende Aufgaben übertragen:

1. der selbständige Betrieb des Virtuellen Handelspunktes in Kooperation mit dem Marktgebietsmanager;
 2. die Bereitstellung kommerzieller Hub-Dienstleistungen, insbesondere „Title Tracking“ zum Nachweis des Eigentumsübergangs von Erdgas am Virtuellen Handelspunkt;
 3. die elektronische Protokollierung und die Abrechnung der Energiemengen aus Handelsgeschäften am Virtuellen Handelspunkt;
 4. die Abwicklung von Handelsnominierungen im Dauerbetrieb (168 Stunden pro Woche) im Zusammenhang mit Marktteilnehmern am Virtuellen Handelspunkt;
 5. die Bereitstellung einer elektronischen „Back-up/Back-down“-Plattform zur bestmöglichen Aufrechterhaltung der Abwicklung von Handelsgeschäften im Falle von Unter- bzw. Überlieferungen in den Virtuellen Handelspunkt;
 6. die Bereitstellung einer überregionalen Anbindung an benachbarte Marktgebiete in Kooperation mit benachbarten Netzbetreibern;
 7. die Kooperation mit Börsen und Abwicklungsstellen für Börsegeschäfte, hinsichtlich der Abwicklung von Börsenominierungen im Auftrag der Abwicklungsstelle für Börsegeschäfte (Clearinghouse) in Bezug auf den Virtuellen Handelspunkt;
 8. die Bereitstellung einer überregionalen Balancing Plattform in Kooperation mit den betroffenen Netzbetreibern entsprechend der europarechtlichen Vorgaben.
- (5) Darüber hinaus ist der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes berechtigt, sämtliche sonstige Aufgaben und Funktionen, die für den Betrieb des Virtuellen Handelspunktes im Sinne dieses Gesetzes notwendig und nützlich sind, anzubieten, sofern dadurch die in Abs. 4 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes ist verpflichtet, aktiv Konsultierungsprozesse mit Marktteilnehmern und der Regulierungsbehörde durchzuführen. Die Regulierungsbehörde ist überdies berechtigt, die Implementierung von Dienstleistungen, die im Zuge dieses Konsultierungsprozesses von den Marktteilnehmern gewünscht werden, vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes einzufordern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass diese Dienstleistungen in Übereinstimmung mit internationalen Standards entsprechend EASEE Gas, der Agency for the Cooperation of Energy Regulators (ACER), der European Network of Transmission System Operators for Gas (ENTSOG) sowie European Federation of Energy Traders (EFET) sind und aus wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden können.
- (7) Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat folgende Pflichten und Bedingungen zu erfüllen:
1. Dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes ist es untersagt, jene Personen, die seine Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder beabsichtigen in Anspruch zu nehmen, insbesondere zugunsten vertikal integrierter Erdgasunternehmen, diskriminierend zu behandeln.

2. Zur sachgerechten Beurteilung des gesetzeskonformen Betriebs des Virtuellen Handelspunktes ist der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes verpflichtet, den Betrieb zu dokumentieren und auf begründetes Verlangen der Regulierungsbehörde, Einsicht in diese Dokumentation zu gewähren.
3. Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen hat der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes wirtschaftlich sensible Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.
4. Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat insbesondere Sorge zu tragen, dass bilaterale Preisdaten streng vertraulich behandelt werden, sofern dies nicht sonstige gesetzliche Verpflichtungen verletzt. Besondere Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten gegenüber seinen Gesellschaftern.
5. Die Gesellschafter des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes unterlassen jede Handlung, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes behindern oder gefährden würde. Alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes und Kontraktoren bzw. Dienstleistern müssen mit entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtungen abgesichert sein.
6. Darüber hinaus stellt der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes durch geeignete Compliance-Maßnahmen sicher, dass die Vertraulichkeit auch in Bezug auf seine Funktionen bei Börsegeschäften und außerbörslichen Geschäften gewahrt ist.
7. Für den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes tätige und für den OTC Handel verantwortliche Personen dürfen zur gleichen Zeit nicht für den Börsebetrieb verantwortlich sein. Der vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes eingerichtete Vertraulichkeitsbereich des „Middle Office“ hat für alle OTC-Tätigkeiten und physischen Hub-Dienstleistungen zu gelten, wohingegen der Vertraulichkeitsbereich „Market Operations“ die gesetzlichen Anforderungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gasbörse sicherstellen muss. Ein vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes zu bestellender Compliance Officer, überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften. Ein von diesem Compliance Officer jährlich zu verfassender Bericht, ist der Regulierungsbehörde zu übermitteln.
8. Zur Zwecke der Transparenz veröffentlicht der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes regelmäßig allgemeine Marktinformationen in anonymisierter und aggregierter Form, im Internet. Des Weiteren stellt der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, potentiell marktbeeinflussende Informationen, sofern er davon Kenntnis erlangt, nicht diskriminierend und ohne ungebührliche Verzögerung in geeigneter Form zur Verfügung.
9. Die § 9 bis § 11 gelten auch für den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes.

§ 121 GWG 2011 – Erdgashändler und Versorger

Pflichten

- § 121. (1) Die Aufnahme der Tätigkeit eines Erdgashändlers, ist im Voraus der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat eine aktuelle Liste dieser Erdgashändler zu veröffentlichen.
- (2) Erdgashändler und Versorger, die Erdgas an Endverbraucher verkaufen, auf die die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Anwendung finden, haben jedenfalls die Möglichkeit zum Abschluss von nichtunterbrechbaren Erdgaslieferungsverträgen vorzusehen.
- (3) Versorger, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten für mit Standardprodukten versorgte Endverbraucher unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit der Regulierungsbehörde in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form für die Eingabe in den Tarifikalkulator zu übermitteln. Im Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde sind alle Wettbewerber gleich zu behandeln und alle der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellten Konditionen transparent und nichtdiskriminierend zu veröffentlichen.
- (4) Erdgashändler und Versorger, mit Ausnahme jener Erdgashändler, die ausschließlich am Virtuellen Handlungspunkt handeln, haben an der Erstellung der langfristigen Planung und des Netzentwicklungsplans mitzuwirken.
- (5) Versorger, die geschützte Kunden gemäß Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 mit Erdgas beliefern, sind verpflichtet, den Versorgungsstandard gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu gewährleisten.
- (6) Der Abschluss von Erdgaslieferungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit und einem Umfang von mehr als 250 Millionen m³ im Jahr, bezogen auf den Normalzustand, die den Bezug von Erdgas aus dem Gebiet der Europäischen Union oder von Drittstaaten zum Gegenstand haben, sind der Regulierungsbehörde unter Angabe der Laufzeit und des vereinbarten Lieferumfangs zu melden. Die Regulierungsbehörde hat diese Erdgaslieferungsverträge zu verzeichnen.
- (7) Die Regulierungsbehörde hat einem Erdgashändler die Ausübung seiner Tätigkeit bescheidmäßig zu untersagen, wenn er wegen schwerwiegender Verstöße gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes bestraft worden und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder bezüglich eines Erdgashändlers infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Maßnahmen ergriffen wurden oder unmittelbar bevorstehen.

§ 25a E-ControlG – Untersuchung und Überwachung des Funktionierens der Energiegroßhandelsmärkte

§ 25a. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden, der Bundeswettbewerbsbehörde, der Finanzmarktaufsicht und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend sind der E-Control zur Sicherstellung der Einhaltung der in den Art. 3 und Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegten Verbote sowie der in Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegten Verpflichtung Untersuchungs- und Überwachungsbefugnisse zugewiesen. Für

diese Zwecke ist sie unter Wahrung des Maßstabs der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 berechtigt:

1. relevante Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten;
2. von jeder relevanten Person Auskünfte anzufordern, auch von Personen, die an der Übermittlung von Aufträgen oder an der Ausführung der betreffenden Handlungen nacheinander beteiligt sind, sowie von deren Auftraggebern, und falls notwendig, solche Personen oder Auftraggeber vorzuladen und zu vernehmen; beim Verdacht des Missbrauchs einer Insider-Information (§ 108a EIWOG 2010 bzw. § 168a GWG 2011) hat die E-Control das Recht, bei den Ermittlungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden nach dem 10. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO anwesend zu sein und Fragen zu stellen; die E-Control ist von diesen Terminen zu verständigen;
3. Ermittlungen vor Ort durchzuführen und alle für die Durchführung von Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie von allen Vertretern oder Beschäftigten des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zu Sachverhalten oder Unterlagen zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Ermittlungen in Zusammenhang stehen;
4. bereits zum Akt genommene Ergebnisse der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 5 und § 145 StPO) einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten (§ 140 Abs. 3 StPO);
5. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Sicherstellung gemäß § 110 StPO anzuregen;
6. bei Verdacht der Marktmanipulation für die Dauer des Verfahrens ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit des Beschuldigten bei jener Behörde, die die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens oder die Ausübung der Berufstätigkeit des Beschuldigten erteilt oder zur Kenntnis genommen hat, zu beantragen, sofern der Beschuldigte dringend tatverdächtig ist, diese Berufstätigkeit mit dem betroffenen Delikt in Zusammenhang steht und, wenn die Gefahr besteht, der Beschuldigte könnte sonst die Tat wiederholen. In diesem Verfahren kommt der E-Control Parteistellung zu.

(2) Die E-Control erhebt und sammelt die Daten und Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer durch Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und § 24 Abs. 1 Z 4 übertragenen Aufgaben benötigt. Die E-Control hat die Meldepflichtigen, die Häufigkeit, den Umfang sowie das Format der Meldepflichten durch Verordnung zu bestimmen. Zur Vermeidung von Doppelmeldungen sind die Meldepflichten der Meldeverpflichteten gegenüber anderen zuständigen nationalen Behörden sowie die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 8 Abs. 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festzulegenden Meldepflichten zu berücksichtigen.

(3) Börseunternehmen sowie sonstige Personen, die beruflich Transaktionen für den österreichischen Markt arrangieren, haben der E-Control alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen und die E-Control bei der Durchführung ihrer Untersuchungen zu unterstützen. Besteht der Verdacht, dass sowohl in den Aufgabenbereich des Börseunternehmens

fallende Vorschriften, insbesondere die Handelsregeln, als auch in die Zuständigkeit der E-Control fallende Vorschriften verletzt wurden, so arbeiten beide Stellen zusammen und erteilen einander die erforderlichen Auskünfte. Die E-Control ist berechtigt, dem Börseunternehmen sowie sonstigen Personen, die beruflich Transaktionen für den österreichischen Markt arrangieren, die Unterlassung von Untersuchungen oder sonstigen Maßnahmen aufzutragen, wenn dadurch die Ermittlung eines Sachverhalts gemäß Art. 3 oder Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erschwert oder vereitelt würde.

(4) Die E-Control, die Finanzmarktaufsicht, die Bundeswettbewerbsbehörde und die Börsekommissäre gemäß § 46 Börsegesetz 1989 haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich sind. Die Vertraulichkeit, die Integrität und der Schutz der eingehenden Informationen ist sicherzustellen.

(5) Die E-Control ist ermächtigt, Datenaustauschabkommen mit Regulierungsbehörden in anderen EU- und EFTA-Staaten abzuschließen und hierdurch gewonnene Daten zur Erfüllung ihrer durch die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und § 24 Abs. 1 Z 4 übertragenen Aufgaben zu verwenden. Die Vertraulichkeit, die Integrität und der Schutz der eingehenden Daten ist sicherzustellen.

(6) Die E-Control ist ermächtigt, rechtskräftige Entscheidungen der zuständigen Strafbehörden, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verhängt wurden, in sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 4 unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung einschließlich der verhängten Sanktionen öffentlich bekanntzugeben, es sei denn, diese Bekanntgabe würde einen unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten zur Folge haben.

(7) Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gelten sinngemäß.

Artikel 8 REMIT-VO – Datenerhebung

(1) Marktteilnehmer oder eine in Absatz 4 Buchstabe b bis f genannte und in ihrem Namen handelnde Person oder Behörde übermitteln der Agentur Aufzeichnungen der Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt einschließlich der Handelsaufträge. Die gemeldeten Informationen umfassen genaue Angaben über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigten der Transaktionen und sonstige einschlägige Informationen. Obgleich die Gesamtverantwortung bei den Marktteilnehmern liegt, gilt die Meldepflicht des betreffenden Marktteilnehmers als erfüllt, wenn die angeforderten Informationen von einer in Absatz 4 Buchstaben b bis f genannten Person oder Behörde übermittelt wurden.

(2) Im Wege von Durchführungsrechtsakten

- a) erstellt die Kommission eine Liste der Verträge und Derivate einschließlich der Handelsaufträge, die gemäß Absatz 1 zu melden sind und legt gegebenenfalls angemessene Bagatellgrenzen für die Meldung von Transaktionen fest;
- b) erlässt sie einheitliche Vorschriften über die Meldung der gemäß Absatz 1 bereitzustellenden Informationen;
- c) legt sie den Zeitpunkt und die Form für die Meldung dieser Informationen fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Sie berücksichtigen die bestehenden Meldesysteme.

(3) In Absatz 4 Buchstaben a bis d genannte Personen, die Transaktionen gemäß der Richtlinie 2004/39/EG oder gemäß der anwendbaren Rechtsvorschriften der Union über Transaktionen mit Derivaten, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister gemeldet haben, unterliegen keiner doppelten Meldepflicht in Bezug auf diese Transaktionen.

Unbeschadet Unterabsatz 1 kann durch die in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte ermöglicht werden, dass organisierte Märkte, Systeme zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen oder Meldesysteme der Agentur Aufzeichnungen der Energiegroßhandelstransaktionen übermitteln.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden Informationen bereitgestellt durch

- a) den Marktteilnehmer,
- b) einen Dritten im Namen des Marktteilnehmers,
- c) ein Meldesystem,
- d) einen organisierten Markt, ein System zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen („trade matching system“) oder andere Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren,
- e) ein gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften der Union über Transaktionen mit Derivaten, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister registriertes oder anerkanntes Transaktionsregister, oder
- f) eine zuständige Behörde, bei der diese Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 2004/39/EG eingegangen sind, oder die ESMA, bei der diese Informationen gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften der Union über Transaktionen mit Derivaten, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister eingegangen sind.

(5) Die Marktteilnehmer übermitteln der Agentur und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen über die Kapazität und Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, zum Zweck der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte. Die Meldepflichten der Marktteilnehmer sind dadurch auf ein Mindestmaß zu beschränken, dass die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit ganz oder teilweise mithilfe bestehender Quellen erfasst werden.

(6) Im Wege von Durchführungsrechtsakten

a) erlässt die Kommission einheitliche Vorschriften über die Meldung der Informationen, die gemäß Absatz 5 bereitzustellen sind und gegebenenfalls über angemessene Bagatellgrenzen für diese Meldung;

b) legt sie den Zeitpunkt und die Form für die Meldung dieser Informationen fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. In ihnen werden die geltenden Meldepflichten gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 berücksichtigt.

Artikel 9 REMIT-VO – Registrierung der Marktteilnehmer

(1) Marktteilnehmer, die Transaktionen abschließen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Agentur zu melden sind, müssen sich bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben oder ansässig sind, oder, falls sie nicht in der Union ihren Sitz haben oder ansässig sind, in dem Mitgliedstaat in dem sie tätig sind, registrieren lassen.

Ein Marktteilnehmer darf sich nur bei einer nationalen Regulierungsbehörde registrieren lassen.

Mitgliedstaaten dürfen von einem Marktteilnehmer, der bereits in einem anderen Mitgliedstaat registriert ist, nicht verlangen, dass er sich erneut registrieren lässt.

Die Registrierung von Marktteilnehmern berührt nicht die Verpflichtung, die anwendbaren Handels-, Regel- und Ausgleichsvorschriften einzuhalten. DE L 326/10 Amtsblatt der Europäischen Union 8.12.2011

(2) Spätestens drei Monate nach dem Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 2 durch die Kommission, richten die nationalen Regulierungsbehörden nationale Verzeichnisse der Marktteilnehmer ein, die sie auf dem jeweils neuesten Stand halten. Im Verzeichnis ist jedem Marktteilnehmer eine eigene Kennung zugewiesen und sind hinreichende Informationen enthalten, um den Marktteilnehmer identifizieren zu können, so u. a. zweckdienliche Angaben zu seiner Mehrwertsteuernummer, seines Sitzes, den für die betrieblichen und handelsbezogenen Entscheidungen verantwortlichen Personen und dem letzten Controller oder Begünstigten der Handelstätigkeiten des Marktteilnehmers.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Agentur die Informationen aus ihren nationalen Verzeichnissen in einem von der Agentur festgelegten Format. Die Agentur legt in Zusammenarbeit mit diesen Behörden dieses Format fest und gibt es bis zum 29. Juni 2012 bekannt. Auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellten Informationen erstellt die Agentur ein europäisches Verzeichnis der Marktteilnehmer. Die nationalen Regulierungsbehörden und andere zuständigen Behörden haben Zugang zum europäischen Verzeichnis. Vorbehaltlich des Artikels 17 kann die Agentur beschließen, das europäische Verzeichnis

oder Auszüge daraus öffentlich zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktteilnehmer offen gelegt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Marktteilnehmer übermitteln der nationalen Regulierungsbehörde das Registrierungsformblatt bevor sie eine Transaktion abschließen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Agentur gemeldet werden muss.

(5) Die in Absatz 1 genannten Marktteilnehmer teilen der nationalen Regulierungsbehörde unverzüglich jede Änderung mit, die sich hinsichtlich der im Registrierungsformblatt angegebenen Informationen ergeben hat.